

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 10.09.20

und Antwort des Senats

**Betr.: Störfallbetriebe und Restrisiken am Hafenumuseum – Nachfrage zu
Drs. 22/1086**

Einleitung für die Fragen:

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage „Störfallbetriebe in Hamburg“ (Drs. 22/1086) wurden zweifelsohne interessante und informative Antworten gegeben. Aber vor allem wurden einige Antworten nicht hinreichend ausformuliert und eher ein sehr lyrisches, aber wenig faktenbasiertes Informationsverhalten gezeigt. Gerade was die Risiken im Bereich des Hafenumuseums und des Schuppen 52 angeht, scheinen hier noch nicht alle Fakten auf dem Tisch zu liegen. Gerade angesichts der neuen Besucherattraktion, der „PEKING“ am Bremer Kai, ergeben sich zu den in der Antwort aufgeführten „Restrisiken“ Nachfragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Grundsätzlich zielt das Störfallrecht in Verbindung mit dem Immissionsschutzrecht auf die planerische Bewältigung von Verträglichkeitskonflikten bei benachbarten Nutzungen ab, die deshalb im Planungsprozess transparent zu machen sind. Zudem sind bei vorhandenen Konfliktlagen Verträglichkeitskonflikte bei Genehmigungen von Störfallbetriebsbereichen und schützenswerten Nutzen wie zum Beispiel Wohnungen zu betrachten. Im Zuge eines solchen Planungsprozesses oder Genehmigungsprozesses wird die Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen anhand standardisierter Störfallszenarien betrachtet, die entsprechend einem Leitfaden der deutschen Kommission für Anlagensicherheit (sogenannter KAS-18-Leitfaden) berechnet werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips gehen diese Annahmen von der Möglichkeit eines sogenannten Dennoch-Szenarios aus. Dabei handelt es sich um ein Szenario, das eintreten würde, wenn alle Präventionsmaßnahmen wider Erwarten versagen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Besucherzahlen wurden in den letzten fünf Jahren im Hafenumuseum und im Schuppen 52 verzeichnet? Bitte je Location und Jahr auflühren.*

Antwort zu Frage 1:

Besuchszahlen des Hafenumuseums Hamburgs:

2015: 32.792

2016: 33.146

2017: 33.050

2018: 32.249

2019: 29.000

2020: 5.527 (Stand 31. August 2020)

Zu den erfragten Daten des Schuppens 52 A liegen der zuständigen Behörde keine Informationen vor, der private Betreiber ist gegenüber dem Senat nicht berichtspflichtig.

Frage 2: *Ist es richtig, dass der westlich des Schuppens 52 liegende Störfallbetrieb zeitweise auch die Gefahrstoffe Chlorgas und Acrolein lagert oder eine Genehmigung für deren Lagerung vorhanden ist?*

Antwort zu Frage 2:

Der Firma PCH Packing Center Hamburg GmbH wurde am Standort Indiastraße 5 mit Datum vom 29.08.2002 von der Behörde für Umwelt und Gesundheit die immissionschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung sowie zum Be- und Entladen von Gefahrgütern erteilt. Es wurde ein Containerpackbetrieb eingerichtet und betrieben. Mit Datum vom 22.05.2009 (Az. 157/2008) wurde die Lageranlage um eine Begasungsanlage für gepackte Container erweitert. Zum 13.09.2013 wurde neue Betreiberin die CPS Conpac Port Service GmbH. Auch dieser Betrieb ist ein Containerpackbetrieb. Die Lagerung von Chlorgas ist durch die Lagergenehmigung abgedeckt. Acrolein darf umgeschlagen, aber nicht gelagert und auch nicht abgestellt werden (siehe auch GGBVOHH, Anlage 2, Tabelle 1 zu Klasse 6.1)¹

Bezogen auf die 50er Schuppen selbst gibt es nachfolgend genannte Genehmigungen: Mit Datum vom 09.06.2005 wurde der Stiftung Hamburg Maritim für den Schuppen 52 A, Australiastraße, die Nutzung des vorhandenen Gebäudes als Event-Center für 3.000 Besucher durch das Bezirksamt Hamburg Mitte erteilt. In die Baugenehmigung einkonzentriert ist eine bis zum 31.10.2031 befristete Ausnahmegenehmigung nach § 6 Absatz 3 Hafenenwicklungsgesetz. Im Jahr 2006 wurde, mit einem Bescheid des Bezirksamts, bevor die Zuständigkeit auf die HPA überging, für das Hafenumuseum (Schuppen 50 A) eine Baugenehmigung zur Nutzung erteilt. 2008 wurde durch eine Baugenehmigung der HPA die Fläche des Hafenumuseums um ein Schaudepot erweitert.

Frage 3: *Wie groß ist der Abstand zwischen dem ansässigen Störfallbetrieb und Schuppen 52 einerseits und Schuppen 50 andererseits?*

Antwort zu Frage 3:

Der Abstand zwischen der Grenze des benachbarten Störfallbetriebsbereichs und dem Schuppen 52 A beträgt circa 25 m, zum Schuppen 50 B circa 200 m und zum Schuppen 50 A circa 320 m.

Frage 4: *Ist es richtig, dass der derzeit bestehende Abstand zwischen dem Störfallbetrieb und Schuppen 52 beziehungsweise Schuppen 50 nicht den Anforderungen entspricht, nach denen die Konzentration von Chlorgas beziehungsweise Acrolein nach einer Stunde keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernststen Gesundheitsauswirkungen hervorruft?*

Antwort zu Frage 4:

Die Schuppen 52 A beziehungsweise 50 befinden sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von mindestens einem Störfallbetriebsbereich.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist allerdings vorrangig im Planungsprozess sowie bei störfallrelevanten Änderungen des Störfallbetriebsbereichs und bei Baugenehmigungen von schützenswerten Nutzen wie Wohnungen oder öffentlich genutzten Gebäuden mit mehr als 100 Besuchern anzulegen.

¹ Verordnung über die Sicherheit bei der Beförderung von gefährlichen Gütern und zur Erhöhung des Brandschutzes im Hamburger Hafen (Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg - GGBVOHH) vom 19. März 2013; siehe <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=jlr-HfSiVHA2013rahmen&st=lr>.

Frage 5: *Wie hoch muss der Abstand vom Störfallbetrieb sein, um (jeweils für Chlorgas oder Acrolein) bei Menschen, die diesen Stoffen eine Stunde ausgesetzt sind, keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernstesten Gesundheitsauswirkungen hervorzurufen?*

Antwort zu Frage 5:

Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands ist unter anderem Teil des Planungsprozesses. In der Bestandssituation ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Betreiberpflichten nach BImSchG und Störfall-Verordnung und genehmigungskonformem Vollzug der Genehmigungsaufgaben keine lebensbedrohlichen, irreversiblen oder ernstesten Gesundheitsauswirkungen hervorgerufen werden.

Frage 6: *Ist es richtig, dass das gesamte Gelände der Schuppen 52 und Schuppen 50 innerhalb weniger Minuten im Fall der Freisetzung von Chlorgas oder Acrolein Gaskonzentrationen aufweist, die zu dauerhaften körperlichen Schäden oder Fluchtunfähigkeit führen?*
Wenn nein: Was trifft zu?

Antwort zu Frage 6:

Eine solche Beurteilung ist einzelfallabhängig und setzt die Kenntnis der konkreten Umstände des Störfalls voraus. Sie ist derzeit nicht veranlasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 5 und Vorbemerkung.

Frage 7: *Ist es richtig, dass im Störfall die freigesetzten Gase den Schuppen 52 in weniger als 30 Sekunden erreichen und mit welcher Zeit wird genau gerechnet, in der Gase die Schuppen 52 beziehungsweise Schuppen 50 erreichen?*
Wenn nein: Was trifft zu?

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 6.

Frage 8: *Wie hoch muss der Abstand zwischen dem Störfallbetrieb und Schuppen 52 beziehungsweise Schuppen 50 sein, um nach zehn, 30 beziehungsweise 60 Minuten keine dauerhaften körperlichen Schäden davonzutragen?*

Antwort zu Frage 8:

Bei der Beurteilung von Ansiedlungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen wird nur der angemessene Sicherheitsabstand gemäß KAS-18-Leitfaden betrachtet. Dort ist als Grenzwert für die Freisetzung von toxischen Stoffen der ERPG-2-Wert definiert, der auf einer 60-minütigen Exposition beruht. Im Übrigen siehe Antwort zu 12.

Frage 9: *Werden Besucherinnen und Besucher des Hafenumuseum beziehungsweise von Schuppen 52 über die besondere Gefahrenlage und Notfallmaßnahmen informiert?*

Antwort zu Frage 9:

Nein. Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

Frage 10: *In welcher Entfernung zum Störfallbetrieb liegt die gerade am Bremer Kai eingetroffene „PEKING“?*

Antwort zu Frage 10:

Die „PEKING“ liegt in einer Entfernung von circa 350 m zur Grenze des benachbarten Betriebsbereiches.

Frage 11: *Welche Sicherungsmaßnahmen sind angesichts der zur Verfügung stehenden Reaktionszeit (siehe Frage 7) bei einer Gasfreisetzung für Schuppen 50, Schuppen 52 oder die „PEKING“ realistisch umsetzbar?*

Antwort zu Frage 11:

Für den Schuppen 50 A wird ein Sicherheitskonzept durch die für das Hafenumuseum Hamburg zuständige Stiftung Historische Museen Hamburg entwickelt werden.

Frage 12: *Wie viel Zeit bliebe Menschen für die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen vom ersten Kontakt mit dem Gas bis zum Erreichen der Fluchtunfähigkeit? Bitte gegebenenfalls nach Chlorgas und Acrolein unterscheiden und unabhängig von der Antwort auf Frage 11 angeben.*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Antwort zu 5.

Frage 13: *Wie ist der derzeitige Stand der in der Antwort auf Frage 7 meiner Anfrage „Störfallbetriebe in Hamburg“ angeführten „konstruktiven Gespräche“, um „verbleibende Restrisiken weiter zu minimieren“?*

Antwort zu Frage 13:

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.